



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten)

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission wird die Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom 30. Januar 2013 (BAnz AT 07.02.2013 B1) in den Nummern 5.2, 5.2.1 Buchstabe b, 5.2.4 und 5.2.6 geändert.

1 Einleitung

1.1 Förderziel

Nach Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG in der Fassung vom 23. April 2009 können die Mitgliedstaaten zugunsten der Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen angenommen wird, staatliche Beihilfen gewähren, um diese Kosten auszugleichen. Mit der Bekämpfung der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen wird ein Umweltziel verfolgt, da die Beihilfen in Ermangelung einer bindenden internationalen Vereinbarung über die Reduktion von Treibhausgasemissionen darauf abzielen, einen durch die Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union bedingten Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen zu verhindern.

Zur Verringerung des Risikos einer Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union werden mit dieser Richtlinie Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten der Treibhausgasemissionen gewährt.

1.2 Beihilfegewährung

Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

2 Fördergegenstand

Die Beihilfe wird nachschüssig für die indirekten CO₂-Kosten des Vorjahres nach Maßgabe der Regelungen dieser Richtlinie gewährt.

Beihilferechtliche Grundlage für diese Richtlinie sind die von der Europäischen Kommission beschlossenen „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012“ (Beihilfe-Leitlinien).

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der in Anhang II der Beihilfe-Leitlinien genannten Sektoren oder Teilsektoren fallen.

Die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für

- a) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen,
- b) Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgegeben haben, sowie Antragsteller, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind, und
- c) Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III Verfahrensverordnung (EG/659/1999, EU-ABl. 1999/L 083/1) nicht Folge geleistet haben.



4 Verfahrensvorschriften

4.1 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Beihilfebescheides und die Rückforderung der gewährten Beihilfe gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die § 48 bis § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

4.2 Auskunftserteilung

Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Dokumente sowie Prüfungen zu gestatten. Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für spätere Überprüfungen der Beihilfegewährung sowie für eine etwaige Evaluierung dieser Richtlinie.

Der Antragsteller muss sich im Beihilfe-Antrag damit einverstanden erklären, dass

- a) die Bewilligungsbehörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,
- b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- c) die im Beihilfe-Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

4.3 Subventionsgesetz

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Beihilfe-Vordruck bezeichnet.

4.4 Verpflichtungen

Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Wird eine Anlage stillgelegt oder verlegt, ist dies unverzüglich nach dem entsprechenden Beschluss des Anlagenbetreibers der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

5 Förderungsdetails

5.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Abrechnungsjahr:

Kalenderjahr in den Jahren 2013 bis 2020, für das die Beihilfe gewährt wird;

b) Anlage:

eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung; bedarf eine Anlage einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so sind hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Anlage die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage maßgeblich. Innerhalb dieses Anlagenumfangs ist ein Beihilfeantrag für selbstständig genehmigungsbedürftige Teile der Anlage zulässig.

c) Basis-Produktionsmenge:

(in Tonnen) die jahresdurchschnittliche Produktionsmenge der Anlage im Bezugszeitraum 2005 bis 2011; für die Berechnung der Basis-Produktionsmenge sind die Vorgaben nach Nummer 5.2.4 maßgeblich.

d) Basis-Stromverbrauch:

(in MWh pro Jahr) der jahresdurchschnittliche Stromverbrauch der Anlage im Bezugszeitraum 2005 bis 2011; für die Berechnung des Basis-Stromverbrauchs sind die Vorgaben nach Nummer 5.2.5 maßgeblich;

e) Beihilfe:

jede Maßnahme, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt;

f) Beihilfeempfänger:

ein Unternehmen, das eine Beihilfe erhält;

g) Beihilfe-Leitlinien:

Mitteilung der Kommission „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012“ (ABl. C 158 vom 5.6.2012, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung;



h) Beihilfeintensität:

Degressionsfaktor, der auf die beihilfefähigen Kosten in den Abrechnungsjahren 2013 bis 2020 angewendet wird; die Beihilfeintensität beträgt in den Jahren 2013 bis 2020:

Abrechnungsjahr	Beihilfeintensität
2013 bis 2015	0,85
2016 bis 2018	0,80
2019, 2020	0,75

i) CO₂-Emissionsfaktor:

die durchschnittliche CO₂-Intensität für Mittel- und Westeuropa gemäß Anhang IV der Beihilfe-Leitlinien. Der CO₂-Emissionsfaktor nach dieser Richtlinie beträgt 0,76 t CO₂/MWh;

j) EUA:

Berechtigung im Sinne von § 3 Nummer 3 TEHG;

k) EUA-Preis:

einfacher Durchschnitt der handelstäglichen EUA-Terminpreise (Schlussangebotspreise) für Lieferung im Dezember des Abrechnungsjahres, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres vor dem Abrechnungsjahr an derjenigen EUA-Handelsplattform innerhalb der EU, die im ersten Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies, festgestellt wurden.

l) Selbstbehalt:

der Betrag in Euro, der den CO₂-Kosten eines Strombezugs von 1 GWh pro Kalenderjahr und Anlage entspricht und bei der Berechnung des Gesamtbeihilfebetrags nach Nummer 5.2 abgezogen wird;

m) produktspezifischer Stromeffizienzbenchmark:

(in MWh/Tonne Produkt, definiert auf Prodcom-8-Ebene) produktspezifischer Stromverbrauch pro Tonne Produkt für Produkte, die in einem auf die Beihilfe-Leitlinien gestützten Beschluss der EU-Kommission mit den jeweiligen Benchmark-Werten aufgeführt sind;

n) Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor:

Minderungsfaktor, der bei der Berechnung des Beihilfebetrags für Produkte ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark auf die beihilfefähigen Kosten angewendet wird; der Fallback-Stromeffizienzbenchmark wird von der EU-Kommission in einem auf die Beihilfe-Leitlinien gestützten Beschluss bekannt gegeben.

5.2 Berechnung der Beihilfebeträge

Der auf Antrag zu bestimmende Gesamtbeihilfebetrag ergibt sich aus der Summe der Beihilfebeträge für die einzelnen Anlagen des Antragstellers. Von dem Gesamtbeihilfebetrag ist der Selbstbehalt nach Nummer 5.1 Buchstabe l abzu ziehen.

Der Beihilfebetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den in Anhang II der Beihilfe-Leitlinien aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren wird anhand der Formeln nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 berechnet.

5.2.1 Beihilfebetrag für Produkte mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark

Für Produkte mit festgelegtem produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark ergibt sich der Beihilfebetrag pro Anlage nach folgender Formel:

$$B_a = A_{i_a} * C_a * P_a * BM * PM$$

Erläuterung der Abkürzungen:

B_a: Beihilfebetrag im Abrechnungsjahr a (in Euro)

A_{i,a}: Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h

C_a: CO₂-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO₂/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i

P_a: EUA-Preis für das Jahr a (in EUR/t CO₂) nach Nummer 5.1 Buchstabe k

BM: produktspezifischer Stromeffizienzbenchmark (in MWh/t Produkt) nach Nummer 5.1 Buchstabe m

PM: maßgebliche Produktionsmenge (in t Produkt)

Zur Bestimmung der maßgeblichen Produktionsmenge gilt Folgendes:

- Ist die Produktionsmenge des Abrechnungsjahres niedriger als die Basis-Produktionsmenge, so ist die Produktionsmenge des Abrechnungsjahres maßgeblich. Wenn die Summe der Produktionsmengen der dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Abrechnungsjahre seit 2013 höher ist als die Summe der Basis-Produktionsmengen in diesen Jahren, so wird die Produktionsmenge des Abrechnungsjahres um den Betrag dieser Differenz erhöht. Im Fall des Satzes 2 ist die maßgebliche Produktionsmenge durch die Basis-Produktionsmenge begrenzt.
- Ist die Produktionsmenge des Abrechnungsjahres höher als die Basis-Produktionsmenge, so ist die Basis-Produktionsmenge maßgeblich.



5.2.2 Beihilfebeträg für Produkte ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark

Für Produkte ohne festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark ergibt sich der Beihilfebeträg pro Anlage nach folgender Formel:

$$B_a = A_{i_a} * C_a * P_a * EF * SV$$

Erläuterung der Abkürzungen:

B_a : Beihilfebeträg im Abrechnungsjahr a (in Euro)

A_{i_a} : Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe h

C_a : CO₂-Emissionsfaktor im Abrechnungsjahr a (in t CO₂/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe i

P_a : EUA-Preis für das Jahr a (in EUR/t CO₂) nach Nummer 5.1 Buchstabe k

EF: Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor nach Nummer 5.1 Buchstabe n

SV: maßgeblicher Stromverbrauch (in MWh)

Bei der Berechnung des maßgeblichen Stromverbrauchs (SV) gelten die Regeln nach Nummer 5.2.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Produktionsmenge des Abrechnungsjahres bzw. der Basis-Produktionsmenge auf den Stromverbrauch des Abrechnungsjahres bzw. den Basis-Stromverbrauch abzustellen ist.

5.2.3 Berechnung des Beihilfebeträges für Anlagen, in denen mehrere Produkte hergestellt werden

Werden in einer Anlage sowohl beihilfefähige Produkte, die unter die in Anhang II der Beihilfe-Leitlinien aufgeführten beihilfefähigen Sektoren bzw. Teilsektoren fallen, als auch nichtbeihilfefähige Produkte hergestellt, ist nur der für die Herstellung der beihilfefähigen Produkte verbrauchte Strom berücksichtigungsfähig.

Werden in einer Anlage sowohl Produkte mit produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark als auch beihilfefähige Produkte ohne produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark hergestellt, so wird der Beihilfebeträg für jedes Produkt gesondert nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 berechnet. Der Beihilfebeträg der Anlage ergibt sich aus der Summe der Beihilfebeträge für die Einzelprodukte dieser Anlage.

5.2.4 Berechnung der Basis-Produktionsmenge

Bei der Berechnung des Beihilfebeträges für Produkte mit festgelegtem, produktspezifischem Stromeffizienzbenchmark ist zur Bestimmung der maßgeblichen Produktionsmenge die Basis-Produktionsmenge als Vergleichsgröße zur Produktionsmenge des Abrechnungsjahres zu bestimmen.

Die Basis-Produktionsmenge ist die durchschnittliche Produktionsmenge der Anlage im Bezugszeitraum 2005 bis 2011 bei Anlagen, die in allen Jahren des Zeitraums 2005 bis 2011 in Betrieb waren. Das Kalenderjahr mit der niedrigsten Produktionsmenge wird von diesem siebenjährigen Bezugszeitraum ausgenommen. War die Anlage im Zeitraum 2005 bis 2011 mindestens ein Jahr nicht in Betrieb, entspricht die Basis-Produktionsmenge in den ersten vier auf die Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahren jeweils der tatsächlichen Produktionsmenge in diesen Kalenderjahren; anschließend wird sie als Durchschnitt der vorhergehenden drei Jahre dieses Zeitraums definiert.

Für Kapazitätserweiterungen und geringere Kapazitätsauslastungen in den Jahren 2013 bis 2020 gelten für die Vergleichsregelung nach Satz 1 folgende Sonderregelungen:

a) Kapazitätserweiterung:

Wird die Produktionskapazität einer Anlage in den Jahren 2013 bis 2020 erheblich erweitert, wird die Basis-Produktionsmenge ab dem auf die Kapazitätserweiterung folgenden Abrechnungsjahr im Verhältnis zu der jeweiligen Kapazitätserweiterung erhöht. Für die Bestimmung der Voraussetzungen einer erheblichen Kapazitätserweiterung gilt § 2 Nummer 24 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) entsprechend.

b) Geringere Kapazitätsauslastung

Geht die Produktionsmenge einer Anlage in einem Abrechnungsjahr um 50 % bis 75 % gegenüber der Basis-Produktionsmenge zurück, so wird die für dieses Abrechnungsjahr bei der Berechnung nach Nummer 5.2.1 anzusetzende Basis-Produktionsmenge um 50 % reduziert, bei einem Rückgang um 75 % bis 90 % beträgt die Kürzung 75 %. Geht die Produktionsmenge einer Anlage in einem Abrechnungsjahr um mehr als 90 % gegenüber der Basis-Produktionsmenge zurück, wird die Basis-Produktionsmenge für dieses Abrechnungsjahr mit Null angesetzt.

5.2.5 Berechnung des Basis-Stromverbrauchs

Bei der Berechnung des Beihilfebeträges für Produkte ohne festgelegten, produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark gelten die Regeln nach Nummer 5.2.4 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Produktionsmenge des Abrechnungsjahres bzw. der Basis-Produktionsmenge auf den Stromverbrauch des Abrechnungsjahres bzw. den Basis-Stromverbrauch abzustellen ist.

5.2.6 Stromlieferungsverträge ohne CO₂-Kosten

Bei Stromlieferungsverträgen, die keine CO₂-Kosten enthalten, wird keine Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt.

5.3 Antragserfordernisse

Die Antragstellung ist erstmals ab 1. Januar 2014 für das Abrechnungsjahr 2013 möglich. Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2013 bis 2020 sind jeweils bis zum 30. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen.



Für die Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Der Beihilfeantrag muss eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben im Beihilfeantrag enthalten.

5.4 Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung der Beihilfe durch die Bewilligungsbehörde erfolgt auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto.

Die Auszahlung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung dieser Beihilfemaßnahme durch die Europäische Kommission.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt. Soweit die DEHSt Aufgaben nach dieser Richtlinie wahrnimmt, unterliegt sie der gemeinsamen Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7 Schlussbestimmungen

Diese geänderte Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und ersetzt damit die am 7. Februar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlichte Version der Richtlinie.

Diese Richtlinie ist gültig für die Abrechnungsjahre 2013 bis 2020, vorbehaltlich einer Erledigung durch Erfüllung des Förderziels. Änderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 23. Juli 2013

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Werner Rissing
